



Beitragsreglement

**der Politischen Gemeinde Uitikon zur Regelung des
Anspruchs auf Tarifiermässigung von Leistungsbezügern
einer Kinderkrippe**

In Kraft seit 1. Januar 2024



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

1. Geltungsbereich

Das Beitragsreglement gilt für alle in Uitikon wohnhaften Leistungsbezüger, die ihre Kinder in einer Kinderkrippe betreuen lassen, mit welcher die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Das Beitragsreglement gilt zudem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Kinderkrippe.

Insgesamt stehen 30 Plätze mit Tarifiermässigungen gemäss Ziff. 4 zur Verfügung. Der Gemeinderat regelt die Zuteilungen dieser Plätze in separaten Leistungsvereinbarungen mit den Betreuungseinrichtungen.

2. Grundsätze

Die Berechnung der allfälligen Tarifiermässigung erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Leistungsbezüger.

Die Betreuungstarife werden vom Krippenbetreiber festgelegt. Der Gemeinderat legt die maximal subventionierten Tarife fest.

Auswärtige Leistungsbezüger müssen grundsätzlich einen kostendeckenden Tarif bezahlen und haben keinen Anspruch auf Tarifiermässigung.

3. Berechnung des Beitrags von Leistungsbezügern

3.1 Massgebendes Vermögen

Liegt das massgebende Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) des mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Leistungsbezügers unter CHF 300'000, so richtet sich sein Beitrag nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse.

Beträgt das massgebende Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) des mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Leistungsbezügers bei CHF 300'000 oder mehr, so ist der volle Tarif zu bezahlen.

3.2 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen und deren Lebenspartnern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt. Zu den Einkünften gehören:

Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen usw. (Summe der Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung).

3.3 Haushaltgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse sind alle Personen massgebend, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben. Dazu werden auch die Personen gezählt, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten werden.

4. Tarifiermässigung

4.1 Höhe

Die Höhe einer allfälligen Ermässigung auf dem Normaltarif eines Krippenplatzes richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse gemäss nachfolgender Tabelle:

Massgebendes Einkommen	Haushaltsgrösse				
	2	3	4	5	6+
bis 45'000	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %
45'001 – 50'000	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %
50'001 – 55'000	75 %	75 %	80 %	80 %	80 %
55'001 – 60'000	70 %	70 %	75 %	80 %	80 %
60'001 – 65'000	65 %	65 %	70 %	75 %	80 %
65'001 – 70'000	60 %	60 %	65 %	70 %	75 %
70'001 – 75'000	55 %	55 %	60 %	65 %	70 %
75'001 – 80'000	50 %	50 %	55 %	60 %	65 %
80'001 – 85'000	45 %	45 %	50 %	55 %	60 %
85'001 – 90'000	40 %	40 %	45 %	50 %	55 %
90'001 – 95'000	35 %	35 %	40 %	45 %	50 %
95'001 – 100'000	30 %	30 %	35 %	40 %	45 %
100'001 – 105'000	25 %	25 %	30 %	35 %	40 %
105'001 – 110'000	20 %	20 %	25 %	30 %	35 %
110'001 – 115'000	15 %	15 %	20 %	25 %	30 %
115'001 – 120'000	10 %	10 %	15 %	20 %	25 %
120'001 – 125'000	5 %	5 %	10 %	15 %	20 %
125'001 – 130'000	0 %	0 %	5 %	10 %	15 %
130'001 – 135'000	0 %	0 %	0 %	5 %	10 %
135'001 – 140'000	0 %	0 %	0 %	0 %	5 %
ab 140'001	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

4.2 Mindestbeitrag

Unabhängig von der Höhe der Ermässigung wird für Ganztagesplätze (> 7h) ein Mindestbeitrag von CHF 22 und für Halbtagesplätze (5h - 7h) ein Mindestbeitrag von CHF 16 pro Tag und Kind verrechnet.

4.3 Berechnungsunterlagen

Die Festlegung der Tarifiermässigung berechnet sich aufgrund folgender Unterlagen:

- a) geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration) und
- b) aktuelle Steuererklärung bzw. Steuereinschätzung und
- c) aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien usw.

4.4 Überprüfung der allfälligen Tarifiermässigung

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung einer Tarifiermässigung erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Ziffer 4.3.

Eine Neuberechnung erfolgt auf Antrag des Leistungsbezügers jederzeit innert Monatsfrist

- a) bei einer Änderung der Haushaltsgrösse
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als CHF 5'000 pro Jahr verändert
- c) bei Eintritt eines Härtefalls

4.5 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung der Tarifiermässigung keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, wird keine Ermässigung gewährt.

5. Härtefälle

5.1 Definition

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Ziffer 3.2 minus Beitrag des Leistungsbezügers) unter den Grundbedarf eines Haushalts sinkt. Der Grundbedarf des jeweiligen Haushalts beträgt:

Haushaltsgrösse: Grundbedarf

2 Personen-Haushalt	CHF	42'000.--
3 Personen-Haushalt	CHF	49'000.--
4 Personen-Haushalt	CHF	52'000.--
5 Personen-Haushalt	CHF	56'000.--
6 Personen-Haushalt und mehr	CHF	60'000.--

5.2. Beitragsreduktion

In Härtefällen kann der Beitrag des Leistungsbezügers auf Antrag so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf gemäss Ziffer 5.1. nicht unterschritten wird. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einkommens bzw. der monatlichen Betreuungskosten. Über Härtefälle wird auf Antrag der Abteilung Soziales durch den Gemeinderat entschieden.

6. Rückzahlung und Nachforderung

Liegt das durch Selbstdeklaration geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, rechnet der Betreiber der Kinderkrippe mit den Leistungsbezügern über die Differenz der Beiträge ab.

Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, fordert der Betreiber der Kinderkrippe die Differenz zu den geschuldeten Beiträgen nach.

7. Vollzug

Der Vollzug des Beitragsreglements - insbesondere die Berechnung der Tarifiermässigungen - erfolgt durch die zuständige Stelle bei der Politischen Gemeinde Uitikon. Die Gemeinde hat jederzeit Akteneinsichtsrecht. Der Datenschutz wird sichergestellt.

8. Inkraftsetzung

Dieses Beitragsreglement wird per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Uitikon, 31. Januar 2024

POLITISCHE GEMEINDE UITIKON

GEMEINDERAT UITIKON

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Chris Linder	Adrian Wild